



Verantwortlich: Frank Hagel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

**S/IX/494**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Samtgemeindeausschuss	08.03.2021	4	nein
Samtgemeinderat	22.03.2021		ja

### **Lärmaktionsplan Südergellersen**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmevorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen, wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne, haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung.

Die Lärmaktionsplanung wird insbesondere in Ballungsräumen nach Möglichkeit als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung eingesetzt.

Die B 209 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge bis zu 8.500 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die betroffene Mitgliedsgemeinde Südergellersen mit rd. 1.600 Einwohnern, ca. 800 Wohnungen und einer Fläche von 18,6 km<sup>2</sup>.

Das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Südergellersen ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die B 209 geografisch betroffen, die im Süden der Mitgliedsgemeinde verläuft und das Gemeindegebiet mit einer Straßenlänge von 0,9 km zwischen den Dörfern Oerzen und Embsen von Westen nach Osten quert. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Es sind keine Personen und keine Wohngebäude in dem betroffenen Gebiet durch Lärm der B 209 betroffen.

Die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen und Westergellersen fallen aufgrund der Kartierung des Landes Niedersachsen nicht in den durch die L 216 von Umgebungslärm betroffenen Bereich. Für die Mitgliedsgemeinde Reppenstedt liegt bereits ein Lärmaktionsplan vor.

Die Entwurfsunterlagen haben in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 01.03.2021 öffentlich ausgelegen. Eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in Abstimmung mit dem niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nicht erfolgt, da keine Maßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgesehen sind.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind bisher keine Stellungnahmen eingegangen. Falls dies noch erfolgen sollte, werden sie im Rahmen der Samtgemeindeausschusssitzung am 08.03.2021 nachgereicht.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt den Lärmaktionsplan für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Südergellersen.

**Anlagen:**

Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gellersen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie - Gemeinde Südergellersen  
Umweltkarten (mit Gemeindegrenze)